

2.5. Die Entnazifizierung vor saarländischen Spruchkammerorganen – Versuch einer Wertung¹¹³

Im Landesarchiv Saarbrücken befinden sich die Akten der Spruchkammerorgane aus der Zeit nach Oktober 1947. Die Epurationsakten der Jahre 1945 bis Ende 1947 waren bei der Militärregierung verblieben und sind heute nicht mehr auffindbar. Das bedeutet, daß nur ein Teil der saarländischen Epurationsfälle vorhanden ist: Einsprüche, Internierte und nach 1948 aufgetretene Fälle¹¹⁴.

Alle vorhandenen Berufungsspruchkammerakten und jeweils die ersten und letzten zehn Fälle eines Jahres jeder einzelnen Kammer wurden eingesehen, ohne damit den Anspruch zu erheben, eine quantifizierende Aussage machen zu können. Hinzu kamen die gesondert gelagerten Fälle von 53 Internierten¹¹⁵ und die gezielt ausgesuchten Fälle von 30 Industriellen. Mit diesen insgesamt 424 Akten¹¹⁶ sollte die Arbeitsweise der Spruchkammerorgane, ihre Bewertungsmaßstäbe und Argumentationsweise untersucht werden. Außerdem sollte überprüft werden, inwieweit die zeitgenössische Kritik an der milden Urteilssprechung – insbesondere der Berufungsspruchkammer – berechtigt war.

Die einzelnen Abteilungen der Spruchkammer arbeiteten und urteilten wie ordentliche Gerichte und wiesen jede Einmischung von außen zurück. Sie hielten sich streng an die Gesetzestexte und legten sie stets zugunsten des Betroffenen aus. Die "Römische Garantieerklärung" vom 3. Dezember 1934¹¹⁷ wurde angewandt. Die Tätigkeit in der Deutschen Front galt deswegen nicht als politische Belastung. Seit 1945 auferlegte Sanktionen wurden auf die Höhe des Sühnebescheides angerechnet. Eine formale politische Belastung, die im frühen Epurationsverfahren die Höhe der Sanktionen stark beeinflußt hatte, spielte nur noch bei hohen Positionen oder bestimmten Tätigkeiten (SD, Gestapo), die als Beleg für einen NS-Aktivismus angesehen wurden, eine Rolle. Die Kammern legten nur einwandfrei nachweisbare Belastungen (eindeutige Nutznießerschaft, erwiesene Denunziation) ihrem Urteil zugrunde. Ein wichtiges Beweismittel waren dabei oft Personalakten und Selbstzeugnisse der Betroffenen aus der Zeit vor 1945. Ein vor 1945 erfolgter Kirchenaustritt oder die UK-Stellung des Betroffenen konnten Hinweise auf einen NS-Aktivismus sein. Eine kirchliche Hochzeit oder Taufe der Kinder trotz SS-Mitgliedschaft diente dagegen als Beweis für eine innere Distanz zum NS-Regime. Eine besondere Bedeutung hatte

¹¹³ Es sei an dieser Stelle nochmals Herrn Professor Herrmann, Direktor des Landesarchivs Saarbrücken, gedankt, der es mir ermöglichte, einzelne Spruchkammerakten einzusehen.

¹¹⁴ Da der Einspruch an bestimmte Voraussetzungen über die Höhe der Sanktion gebunden war, befinden sich nur die Fälle der politisch stärker belasteten Personen unter den Spruchkammerakten.

¹¹⁵ LA SB OSR I bis 53.

¹¹⁶ Von diesen 424 Personen waren der NSDAP beigetreten: 1922–29: 15, 1930–32: 44, 1933/34: 160, 1935: 62, 1936/37: 50 und nach 1938: 33. Die Altersstruktur sah folgendermaßen aus (Stichjahr 1935): über 60 Jahre: 2, 50–59 Jahre: 18, 40–49: 107, 30–39: 160, 20–29: 107, 10–19: 24.

¹¹⁷ *Bekanntmachung über Vereinbarungen und Erklärungen aus Anlaß der Rückgliederung des Saarlandes*; RGLB II 1935, S. 121ff.; Jacoby, Fritz: Die nationalsozialistische Herrschaftsübernahme an der Saar. Die innenpolitischen Probleme der Rückgliederung des Saargebietes bis 1935. Saarbrücken 1973, S. 172ff.